

Wissenschaftliche Sitzung

Gesellschaft für Geburtshilfe und Gynäkologie in Berlin

16.03.2016, 19.30-20.00 Uhr, im Hörsaal, Kaiserin Friedrich-Haus, Robert-Koch-Platz 7, 10115 Berlin

## **Gegenbewegung in Stockholm?**

### **Ferdinand Sauerbruch (1875-1951) und der Nobelpreis**

Anlässlich des 65. Todestages

**Udo Schagen**

Der Vortrag stützt sich auf gemeinsame Arbeiten mit dem Düsseldorfer Medizinhistoriker Nils Hansson

Institut für Geschichte der Medizin und Ethik in der Medizin  
Charité - Universitätsmedizin Berlin

# Ernst Ferdinand Sauerbruch (1875-1951)

Geboren und aufgewachsen in Barmen (Wuppertal)

1895 - 1901 Medizinstudium in Marburg,  
Jena und Leipzig

1902 Promotion in Leipzig

1905 Habilitation für Chirurgie in Breslau

1906 OA Leiter Chirurgische Poliklinik Greifswald

1907 OA und a.o. Professor Marburg

Ordinarius und Direktor der Chirurgischen Klinik

1910 Zürich

1918 München

1928 - 1949 Berlin

Rektor Dt. Hochschule Leibesübungen Berlin

Geheimer Hofrat (Bayern)

1934 Staatsrat

1937 Dt. Nationalpreis für Kunst und Wissenschaft

Fachspartenleiter der DFG Medizin

1942 Generalarzt der Wehrmacht

1945, Mai - Oktober: Leiter Gesundheitswesen im  
Berliner Magistrat



# 65 Nominatoren: Nobelpreis Medizin und Physiologie für Sauerbruch

1912 Wassermann A. (Berlin)	1922 Mayer A. (Tübingen)	1926 Miyake H. (Fukuoka)
1914 Cloetta M. (Zürich)	1922 Müller O. (Tübingen)	1927 Stieda A. (Halle)
1918 Enderlen E. (Würzburg)	1922 Mönckeberg G. (Tübingen)	1927 Walther H. (Giessen)
1918 Hofmeier M.(Würzburg)	1922 Perthes G. (Tübingen)	1931 Bier A. (Berlin)
1919 Medizin. Fak. München	1922 Stock W. (Tübingen)	1931 Bonhoeffer K. (Berlin)
1919 Heubner W. (Göttingen)	1922 Trendelenburg W. (Tübingen)	1931 Stoeckel W. (Berlin)
1919 Jensen P. (Göttingen)	1922 Wolf K.(Tübingen)	1931 Scholtz W. (Königsberg)
1919 Merkel F. (Göttingen)	1923 Bethe A. (Frankfurt a.M.)	1934 Pietrusky F. (Bonn)
1919 Schultze E. (Göttingen)	1923 Herxheimer K. (Frankfurt a.M.)	1935 Clairmont P. (Zürich)
1919 Stich R. (Göttingen)	1923 Ludloff K. (Frankfurt a.M.)	1937 von Eiselsberg A. v. (Wien)
1919 Heine L. (Kiel)	1923 Schmieden V. (Frankfurt a.M.)	1937 Nissen R. (Istanbul)
1919 Anschütz W. (Kiel)	1923 Mettenheim H. v. (Frankfurt a.M.)	1937 Bauer K. H. (Breslau)
1919 Höber R. (Kiel)	1923 Felix W. (Zürich)	1937 Euler H. (Breslau)
1920 Bier A. (Berlin)	1924 Garré C. (Bonn)	1937 Gutzeit K. (Breslau)
1920 Mayrhofer B.(Innsbruck)	1924 Heiderich F.(Bonn)	1937 Eichler O. (Breslau)
1921 Enderlen E. (Heidelberg)	1924 Krause P. (Bonn)	1937 Perwitzschky R. (Breslau)
1921 Ernst P. (Heidelberg)	1924 Mönckeberg J. G. (Bonn)	1937 Schultze-Rhonhof F.(Breslau)
1921 Kümmel W. (Heidelberg)	1924 Manasse P. (Würzburg)	1937 Staemmler M. (Breslau)
1921 Romberg E. v. (München)	1924 Franqué O. v. (München)	1937 Stolte K. (Breslau)
1922 Gaupp R. (Tübingen)	1925 Bier A. (Berlin)	1937 Wagner R. (Breslau)
1922 Heidenhain M.(Tübingen)	1925 Schmidt M. B. (Duisburg)	1951 Frey E. (München)
1922 Jacobi C. (Tübingen)		1951 Nonne M. (Hamburg)

# Die historisch bekanntesten wissenschaftlichen Leistungen Ferdinand Sauerbruchs

- das Druckdifferenzverfahren (im Bereich der Lungenchirurgie)
- die Armprothese
- die Parabiose (künstliche Verbindung von Laboratoriumstieren, ein Entwicklungsschritt zur Organtransplantation)
- die Diättheorie für Tuberkulose-Patienten



**E. F. Sauerbruch**  
**1875 – 1951**  
Briefmarke anlässlich  
des 100. Geburtstags



Ernst Ferdinand Sauerbruch  
bei der Operation

Herman Otto Hoyer 1922



# Bekannte Ordinarien/Direktoren der Medizinischen Fakultät Berlin vor, während und nach dem Nationalsozialismus

Bonhoeffer, Karl (1868-1948)

Psychiatrische u. Nervenlinik, 1912

Eicken, Carl von (1873-1960)

I. HNO-Klinik, 1922

Stoeckel, Walter (1871-1961)

Frauenklinik, 1926

Bergmann, Gustav von (1878-1955)

II. Medizinische Klinik, 1927

Sauerbruch, Ernst Ferdinand (1875-1951)

Chirurgische Klinik, 1928

Diepgen, Paul (1878-1966)

Geschichte Medizin/Naturwiss., 1929

Rössle, Robert (1876-1956)

Institut für Pathologie, 1929

Müller-Heß, Rudolf (1883-1960)

Institut f. Gerichtliche Medizin, 1930

Heubner, Wolfgang (1877-1957)

Pharmakologisches Institut, 1932

Stieve, Hermann (1886-1952)

I./II. Anatom. Institut, (1921) 1935

Brugsch, Theodor (1878-1963 )

I. Medizinische Klinik 1927, 1945



Bekanntnis der Professoren  
an den deutschen Universitäten  
und Hochschulen zu

**Adolf Hitler**

und dem  
nationalsozialistischen Staat

Prof. Sauerbruch, Berlin:

Kameraden! Kollegen! Deutsche Volksgenossen!

Getragen von der Weihe dieser Stunde, die nur ein Teil des großen nationalen Erlebens ist, das uns alle mitgerissen hat, wage ich es, hier vor Ihnen ohne Programm zu sprechen. Der Einzelne ist nur ein Glied in der ehernen Kette, die unser Volk an seine Führung bindet. Wir alle wissen, daß die Regierung für ihre Bestätigung und ihren Weg diesmal keine Abstimmung braucht. Das Volk ist für sie, so wie sie für das Volk ist. Aber ein gewaltiges Bekenntnis der ganzen Nation zum Willen unseres Führers und seiner großen Aufgaben muß der Welt zeigen, daß Deutschland erwacht ist und sein Recht freier Selbstbestimmung zurückfordert zu wirklichem Frieden und neuem Aufbau.

Leipzig, 12.  
November 1933

---

Udo Schagen – Institut  
für Geschichte der  
Medizin - Charité –  
Universitätsmedizin  
Berlin

# TAGESGESCHICHTE

## An die Ärzteschaft der Welt!

**Ein offener Brief Prof. Dr. E. F. Sauerbruchs,**  
Direktor der Chirurgischen Universitäts-Klinik Berlin, Charité

Meine sehr verehrten Kollegen!

Im Oktober dieses Jahres soll erneut eine Völkerbundstagung über das umstrittene Abrüstungsproblem endgültig entscheiden. Alle bisherigen Versuche mußten scheitern, weil den Unterhändlern vielfach das Gefühl für elementare und historische Spannungen und Gesetzmäßigkeiten fehlte. Aus ihm heraus aber kann allein eine Grundlage für dauernde und aufrichtige Verträge entstehen.

Der Versuch der deutschen Regierung, nach Beruf und Lebenserfahrung geeigneten Männern, die nicht im politischen Leben stehen, das Wort zu erteilen, kann darum vielleicht der großen Idee eines Ausgleichs eher dienen. Zahlreiche beruflich-freundschaftliche Beziehungen zum Ausland lassen mich dabei hoffen, daß meine Mitarbeit nicht mißdeutet oder gar abgelehnt, sondern richtig gewertet wird.

Zunächst wende ich mich an Sie mit einem Bekenntnis zu Heimat und Volk, mit dem ich mich schicksalsmäßig verbunden fühle. Aus der Liebe zu ihm entspringt die Überzeugung, daß es ein lebendiges Recht hat, seine nationalen Kräfte zu entfalten. So sehe ich denn auch in unserer Revolution die Grundlage einer Wiedergeburt unseres unwürdig behandelten und zurückgesetzten Volkes trotz anfänglicher Begleiterscheinungen, die mich mit ernster Sorge erfüllen.

Jeder von Ihnen, der selbst sein Vaterland liebt, wird diese Empfindung würdigen.

Erleichtert aber wird das Verständnis für meine Äußerung, wenn ich Sie an die Gemeinsamkeit unserer Berufsauffassung erinnere. Es ist eines der unwandelbaren, unantastbaren Gesetze der Menschheit, daß ihre Ärzte frei von zeitgebundenen Kräften ihr Werk tun. So sehr auch die Medizin als Wissenschaft ihr wechselndes Gepräge von einzelnen Kulturepochen empfängt, die ideelle Haltung des Arztes bei seiner verantwortungsvollen Arbeit muß unbeeinflusst und menschlich frei bleiben. In der unmittelbaren Beziehung zu jedem Kranken, der sich ihm anvertraut, liegt seine königliche, ja göttliche Sendung. Aus dieser inneren Unabhängigkeit entspringt aber auch eine großzügige, lebendige Anschauung der Zeitfragen.

Die Eigenart des ärztlichen Berufes lehrt uns zudem Ehrfurcht vor den ewig unerforschlichen Mächten des Daseins. Sie bestimmen die Lebenslinie des einzelnen und prägen das Schicksal ganzer Völker. Jede Anklage muß vor

## Nominierungen aus deutschen Fakultäten zwischen 1919–1962

Bonn	1924, 1951, 1957	Jena	1952, 1956, 1961
Breslau	1937	Kiel	1919, 1935, 1955, 1961
Düsseldorf	1932	Köln	1932, 1952, 1960
Erlangen	1937, 1956	Leipzig	1934, 1953, 1958
Frankfurt a.M.	1923, 1938, 1950, 1956, 1961	Mainz	1955, 1962
Freiburg i.Br.	1933, 1936, 1953, 1960	Marburg	1935, 1954
Giessen	1937, 1962	München	1919, 1932, 1951, 1957, 1958
Göttingen	1919, 1935, 1950, 1959	Münster	1952
Greifswald	1938, 1959	Rostock	1933, 1934, 1955
Halle	1934, 1954, 1960	Tübingen	1922, 1936, 1953
Hamburg	1936, 1951, 1959	Würzburg	1933, 1954
Heidelberg	1921, 1938, 1950, 1958		

# Hippokratischer Eid (400 v. – 100 n. Chr.)

„Ich schwöre und rufe Apollon, den Arzt, und Asklepios und Hygieia und Panakeia und alle Götter und Göttinnen zu Zeugen an, dass ich diesen Eid und diesen Vertrag nach meiner Fähigkeit und nach meiner Einsicht erfüllen werde.

Ich werde den, der mich diese Kunst gelehrt hat, gleich meinen Eltern achten, ihn an meinem Unterricht teilnehmen lassen, ihm, wenn er in Not gerät, von dem Meinigen abgeben, seine Nachkommen gleich meinen Brüdern halten und sie diese Kunst lehren, wenn sie sie zu lernen verlangen, ohne Entgelt und Vertrag. Und ich werde an Vorschriften, Vorlesungen und aller übrigen Unterweisung meine Söhne und die meines Lehrers und die vertraglich verpflichteten und nach der ärztlichen Sitte vereidigten Schüler teilnehmen lassen, sonst aber niemanden.

**Ich werde ärztliche Verordnungen treffen zum Nutzen der Kranken nach meiner Fähigkeit und meinem Urteil, hüten aber werde ich mich davor, sie zum Schaden und in unrechter Weise anzuwenden.**

Auch werde ich niemandem ein tödliches Gift geben, auch nicht, wenn ich darum gebeten werde, und ich werde auch niemanden dabei beraten; auch werde ich keiner Frau ein Abtreibungsmittel geben. Rein und fromm werde ich mein Leben und meine Kunst bewahren.

Ich werde nicht schneiden, sogar Steinleidende nicht, sondern werde das den Männern überlassen, die dieses Handwerk ausüben.

**In alle Häuser, in die ich komme, werde ich zum Nutzen der Kranken hineingehen,** frei von jedem bewussten Unrecht und jeder Übeltat, besonders von jedem geschlechtlichen Missbrauch an Frauen und Männern, Freien und Sklaven.

Was ich bei der Behandlung oder auch außerhalb meiner Praxis im Umgange mit Menschen sehe und höre, das man nicht weiterreden darf, werde ich verschweigen und als Geheimnis bewahren.

Wenn ich diesen Eid erfülle und nicht breche, so sei mir beschieden, in meinem Leben und in meiner Kunst voranzukommen indem ich Ansehen bei allen Menschen für alle Zeit gewinne; wenn ich ihn aber übertrete und breche, so geschehe mir das Gegenteil.“

# Berufsordnung der Ärztekammer Berlin (2009)

## GELÖBNIS

Für jeden Arzt gilt folgendes Gelöbnis: „Bei meiner Aufnahme in den ärztlichen Berufsstand gelobe ich, mein Leben in den Dienst der Menschlichkeit zu stellen. Ich werde meinen Beruf mit Gewissenhaftigkeit und Würde ausüben. Die Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit meiner Patienten soll oberstes Gebot meines Handelns sein. Ich werde alle mir anvertrauten Geheimnisse auch über den Tod des Patienten hinaus wahren. Ich werde mit allen meinen Kräften die Ehre und die edle Überlieferung des ärztlichen Berufes aufrechterhalten und bei der Ausübung meiner ärztlichen Pflichten keinen Unterschied machen weder nach Religion, Nationalität, Rasse noch nach Parteizugehörigkeit oder sozialer Stellung. Ich werde jedem Menschenleben von der Empfängnis an Ehrfurcht entgegenbringen und selbst unter Bedrohung meine ärztliche Kunst nicht in Widerspruch zu den Geboten der Menschlichkeit anwenden. Ich werde meinen Lehrern und Kollegen die schuldige Achtung erweisen. Dies alles verspreche ich auf meine Ehre.“

# Berufsordnung der Ärztekammer Berlin (2009)

## § 1 Aufgaben des Arztes

- (1) Der Arzt dient der Gesundheit des einzelnen Menschen und der Bevölkerung. Der ärztliche Beruf ist kein Gewerbe. Er ist seiner Natur nach ein freier Beruf.
  
- (2) Aufgabe des Arztes ist es, das Leben zu erhalten, die Gesundheit zu schützen und wiederherzustellen, Leiden zu lindern, Sterbenden Beistand zu leisten und an der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Gesundheit der Menschen mitzuwirken.

### Richtlinien für neuartige Heilbehandlung und für die Vornahme wissenschaftlicher Versuche am Menschen.

Nachstehende Richtlinien sind vom Reichsministerium des Innern auf Grund von Vorschlägen des Reichsgesundheitsrates den Landesregierungen zugeleitet worden.

1. Die ärztliche Wissenschaft kann, wenn sie nicht zum Stillstand kommen soll, nicht darauf verzichten, in geeigneten Fällen eine Heilbehandlung mit neuen, noch nicht ausreichend erprobten Mitteln und Verfahren einzuleiten. Ebenso wenig kann sie wissenschaftliche Versuche am Menschen als solche völlig ablehnen, da sonst Fortschritte in der Erkennung, der Heilung und der Verhütung von Erkrankungen gebremst oder sogar ausgeschlossen würden.

Den hiermit dem Arzte einräumenden Rechten steht die besondere Pflicht des Arztes gegenüber, sich der großen Verantwortung für Leben und Gesundheit jedes einzelnen, den er neuartig behandelt oder an dem er einen Versuch vornimmt, stets bewußt zu bleiben.

2. Unter neuartiger Heilbehandlung im Sinne dieser Richtlinien sind Eingriffe und Behandlungsweisen am Menschen zu verstehen, die der Heilbehandlung dienen, also in einem bestimmten einzelnen Behandlungsfall zur Erkennung, Heilung oder Verhütung einer Krankheit oder eines Leidens oder zur Beseitigung eines körperlichen Mangels vorgenommen werden, obwohl ihre Auswirkungen und Folgen auf Grund der bisherigen Erfahrungen noch nicht ausreichend zu übersehen sind.

3. Unter wissenschaftlichen Versuchen im Sinne dieser Richtlinien sind Eingriffe und Behandlungsweisen am Menschen zu verstehen, die zu Forschungszwecken vorgenommen werden, ohne der Heilbehandlung im einzelnen Falle zu dienen, und deren Auswirkungen und Folgen auf Grund der bisherigen Erfahrungen noch nicht ausreichend zu übersehen sind.

4. Jede neuartige Heilbehandlung muß in ihrer Begründung und ihrer Durchführung mit den Grundsätzen der ärztlichen Ethik und den Regeln der ärztlichen Kunst und Wissenschaft im Einklang stehen. Stets ist sorgfältig zu prüfen und abzuwägen, ob die Schäden, die etwa entstehen können, zu dem zu erwartenden Nutzen im richtigen Verhältnis stehen. Eine neuartige Heilbehandlung darf nur vorgenommen werden, wenn sie vorher, soweit möglich, im Tierversuch geprüft worden ist.

5. Eine neuartige Heilbehandlung darf nur vorgenommen werden, nachdem die betreffende Person oder ihr gesetzlicher Vertreter auf Grund einer vorangegangenen zweckentsprechenden Belehrung sich in unabweidiger Weise mit der Vornahme einverstanden erklärt hat. Fehlt die Einwilligung, so darf eine neuartige Heilbehandlung nur dann eingeleitet werden, wenn es sich um eine unaufschiebbare Maßnahme zur Erhaltung des Lebens oder zur Verhütung schwerer Gesundheitsschädigung handelt und eine vorherige Einholung der Einwilligung nach Lage der Verhältnisse nicht möglich war.

6. Die Frage der Anwendung einer neuartigen Heilbehandlung ist mit ganz besonderer Sorgfalt zu prüfen, wenn es sich um Kinder und jugendliche Personen unter 18 Jahren handelt.

7. Die ärztliche Ethik verwirft jede Ausnutzung der sozialen Notlage für die Vornahme einer neuartigen Heilbehandlung.

8. Bei neuartiger Heilbehandlung mit lebenden Mikroorganismen, insbesondere mit lebenden Krankheitserregern, ist erhöhte Vorsicht geboten. Sie ist nur dann als zulässig zu erachten, wenn eine relative Unschädlichkeit des Verfahrens anzunehmen und auf andere Weise die Erzielung eines entsprechenden Nutzens unter den gegebenen Verhältnissen nicht zu erwarten ist.

9. In Kliniken, in Polikliniken, in Krankenanstalten oder in sonstigen Anstalten zur Krankenbehandlung und Krankenfürsorge darf eine neuartige Heilbehandlung nur von leitenden Arzt selbst oder in seinem ausdrücklichen Auftrag und unter seiner vollen Verantwortung von einem anderen Arzt ausgeführt werden.

10. Ueber jede neuartige Heilbehandlung ist eine Aufzeichnung zu fertigen, aus der der Zweck der Maßnahme, ihre Begründung und die Art ihrer Durchführung ersichtlich sind. Insbesondere muß auch ein Vermerk darüber vorhanden sein, daß die betreffende Person oder erforderlichenfalls ihr gesetzlicher Vertreter vorher zweckentsprechend belehrt worden ist und die Zustimmung gegeben hat. Ist bei fehlender Einwilligung eine Heilbehandlung unter den Voraus-

setzungen von Nr. 5 Absatz 2 vorgenommen worden, so muß der Vermerk diese Voraussetzungen eingehend darlegen.

11. Die Veröffentlichung der Ergebnisse einer neuartigen Heilbehandlung muß in einer Form erfolgen, die der gebotenen Achtung vor dem Kranken und den Geboten der Menschlichkeit in jeder Weise Rechnung trägt.

12. Die Nummern 4–11 dieser Richtlinien gelten entsprechend für wissenschaftliche Versuche (Nr. 3). Außerdem gilt für solche Versuche folgendes:

a) Die Vornahme eines Versuchs ist bei fehlender Einwilligung unter allen Umständen unzulässig.

b) Jeder Versuch am Menschen ist zu vermeiden, der durch den Versuch am Tier ersetzt werden kann. Ein Versuch am Menschen darf erst vorgenommen werden, wenn zuvor alle Unterlagen beschafft worden sind, die zu seiner Klärung und Sicherung mit den der medizinischen Wissenschaft zur Verfügung stehenden biologischen Methoden des Laboratoriumsversuchs und des Tierexperiments gewonnen werden können. Unter diesen Voraussetzungen verbietet sich jedes grund- oder planlose Experimentieren am Menschen von selbst.

c) Versuche an Kindern oder jugendlichen Personen unter 18 Jahren sind unstatthaft, wenn sie das Kind oder den Jugendlichen auch nur im geringsten gefährden.

d) Versuche an Sterbenden sind mit den Grundsätzen der ärztlichen Ethik unvereinbar und daher unzulässig.

13. Wenn man somit von der Ärzteschaft und insbesondere von den verantwortlichen Leitern der Krankenanstalten erwarten darf, daß sie sich von einem starken Verantwortungsgefühl gegenüber den ihnen anvertrauten Kranken leiten lassen, so wird man doch auch bei ihnen diejenige Verantwortungsfreudigkeit nicht entbehren wollen, die auf neuen Wegen dem Kranken Erleichterung, Besserung, Schutz oder Heilung zu schaffen sucht, wenn die bisher bekannten Mittel nach ihrer ärztlichen Überzeugung zu versagen drohen.

14. Schon im akademischen Unterricht soll bei jeder geeigneten Gelegenheit auf die besonderen Pflichten hingewiesen werden, die dem Arzte bei Vornahme einer neuen Heilbehandlung oder eines wissenschaftlichen Versuches sowie auch bei der Veröffentlichung ihrer Ergebnisse obliegen.

### Kleine Mitteilungen.

— Berlin. Die Berliner Medizinische Gesellschaft wähle: zum I. Vorsitzenden wieder Geh.-Rat Goldscheider; zu Stellvertretern Prof. v. Bergmann, Roesle und Dr. G. Ritter; zum Schriftführer Prof. v. Eicken; in dem Ausschuß: Geh.-Rat Fedor Krause, San.-Rat R. Ledermann, W. Braun und E. Tobias; in die Aufnahmekommission: Prof. Abeladorff, Baetzner, Gins, Hammerschlag, San.-Rat Leopold Feilchenfeld und Karl Kroner.

— In der Sitzung der Berliner Medizinischen Gesellschaft vom 4. III. wies Geh.-Rat Sultan auf die Gefahren hin, die den Krankenhäusern durch die Notverordnung vom 26. VIII. 1930 drohen. Die durch diese Notverordnung den Krankenkassen zugestandene Kontrolle der Kassenärzte und ihrer Verordnungen durch Vertrauensärzte soll auch auf die Krankenhausärzte ausgedehnt werden, selbst wenn sie in keiner Beziehung zu den Krankenkassen stehen. Man rechnet mit einer entsprechenden Verordnung des Reichsarbeitsministeriums. Die Ansicht, daß ein derartiger Eingriff in die Kompetenzen der verantwortlichen Krankenhausärzte untragbar ist, fand in der Versammlung einen lebhaften Widerhall, der durch eine entsprechende gleichstimmige Erklärung des Dekans der Medizinischen Fakultät, Geh.-Rat Stoeckel, unterstützt wurde.

— In der Festsetzung der Berliner Mikrobiologischen Gesellschaft vom 9. III. wurde der diesjährige Preis der Hans Aronson-Stiftung im Betrage von M. 3000.— Geh.-Rat Richard Otto, Abteilungsleiter am Institut „Robert Koch“, für seine Verdienste auf dem Gebiete der Immunitätsforschung zuerkannt.

— In der Frage der unklippen Bestimmungsmessur ist von dem Kölner Schöffengericht ein Urteil gefällt worden, das mit der Rechtsprechung in anderen Universitätsstädten in Widerspruch steht. Das Gericht kam zu einer Freisprechung der bei einer Bestimmungsmessur „geklappten“ Studenten. Der Vorsitzende begründete den Freispruch, der sich im Gegensatz zu der Auffassung des Reichsgerichts befindet, mit der Auffassung, die die Deutsche Gesellschaft für Chirurgie von der Gefährlichkeit bzw. Ungefährlichkeit der

Richtlinien für neuartige Heilbehandlung und für die  
Vornahme wissenschaftlicher Versuche am Menschen.

setzungen von Nr. 5 Absatz 2 zusammengefasst werden, so muß der  
Vortrag diese Voraussetzungen eingehend darlegen.

1. Die Durchführung der Verfahren einer neuartigen Heil-

## Richtlinien für neuartige Heilbehandlung und für die Vornahme wissenschaftlicher Versuche am Menschen.

Nachstehende Richtlinien sind vom Reichsministerium  
des Innern auf Grund von Vorschlägen des Reichsgesundheitsrates  
den Landesregierungen zugeleitet worden.

1. Die ärztliche Wissenschaft kann, wenn sie nicht zum Stillstand  
kommen soll, nicht darauf verzichten, in geeigneten Fällen eine Heil-  
behandlung mit neuen, noch nicht ausreichend erprobten Mitteln und  
Verfahren einzuleiten. Ebensowenig kann sie wissenschaftliche Ver-  
suche am Menschen als solche völlig entbehren, da sonst Fortschritte  
in der Erkennung, der Heilung und der Verhütung von Erkrankungen  
gehemmt oder sogar ausgeschlossen würden.

Den hiernach dem Arzte einzuräumenden Rechten steht die be-  
sondere Pflicht des Arztes gegenüber, sich der großen Verantwortung  
für Leben und Gesundheit jedes einzelnen, den er neuartig behandelt  
oder an dem er einen Versuch vornimmt, stets bewußt zu bleiben.



Richtlinien  
Vorsätze

Vorsätze  
des Landes  
des Landes

4. Jede neuartige Heilbehandlung muß in ihrer Begründung und ihrer Durchführung mit den Grundsätzen der ärztlichen Ethik und den Regeln der ärztlichen Kunst und Wissenschaft im Einklang stehen. Stets ist sorgfältig zu prüfen und abzuwägen, ob die Schäden, die etwa entstehen können, zu dem zu erwartenden Nutzen im richtigen Verhältnis stehen. Eine neuartige Heilbehandlung darf nur vorgenommen werden, wenn sie vorher, soweit möglich, im Tierversuch geprüft worden ist.

5. Eine neuartige Heilbehandlung darf nur vorgenommen werden, nachdem die betreffende Person oder ihr gesetzlicher Vertreter auf Grund einer vorangegangenen zweckentsprechenden Belehrung sich in unzweideutiger Weise mit der Vornahme einverstanden erklärt hat. Fehlt die Einwilligung, so darf eine neuartige Heilbehandlung nur dann eingeleitet werden, wenn es sich um eine unaufschiebbare Maßnahme zur Erhaltung des Lebens oder zur Verhütung schwerer Gesundheitsschädigung handelt und eine vorherige Einholung der Einwilligung nach Lage der Verhältnisse nicht möglich war.

6. Die Frage der Anwendung einer neuartigen Heilbehandlung ist mit ganz besonderer Sorgfalt zu prüfen, wenn es sich um Kinder und jugendliche Personen unter 18 Jahren handelt.

7. Die ärztliche Ethik verwirft jede Ausnutzung der sozialen Notlage für die Vornahme einer neuartigen Heilbehandlung.

so muß der  
neuartigen Heil-  
behandlungen Achtung  
in jeder Weise

## Mitglieder der Berliner Medizinischen Fakultät, an Verbrechen beteiligt und teils verurteilt im Nürnberger Ärzteprozess 1946-1947

Bessau, Georg (1884-1944) Direktor der Kinderklinik, 1932

Blome, Kurt (1894-1969) Honorarprofessor Dermatologie 1941

Brandt, Karl (1904-1947) Honorarprofessor Chirurgie 1940

Conti, Leonardo (1900-1946) Lehrbeauftragter Öff. Gesundheitswesen 1936

De Crinis, Maximilian (1889-1945) Direktor Psychiatrie 1938

Gebhardt, Karl (1897-1948) Professor Orthopädische Chirurgie 1937

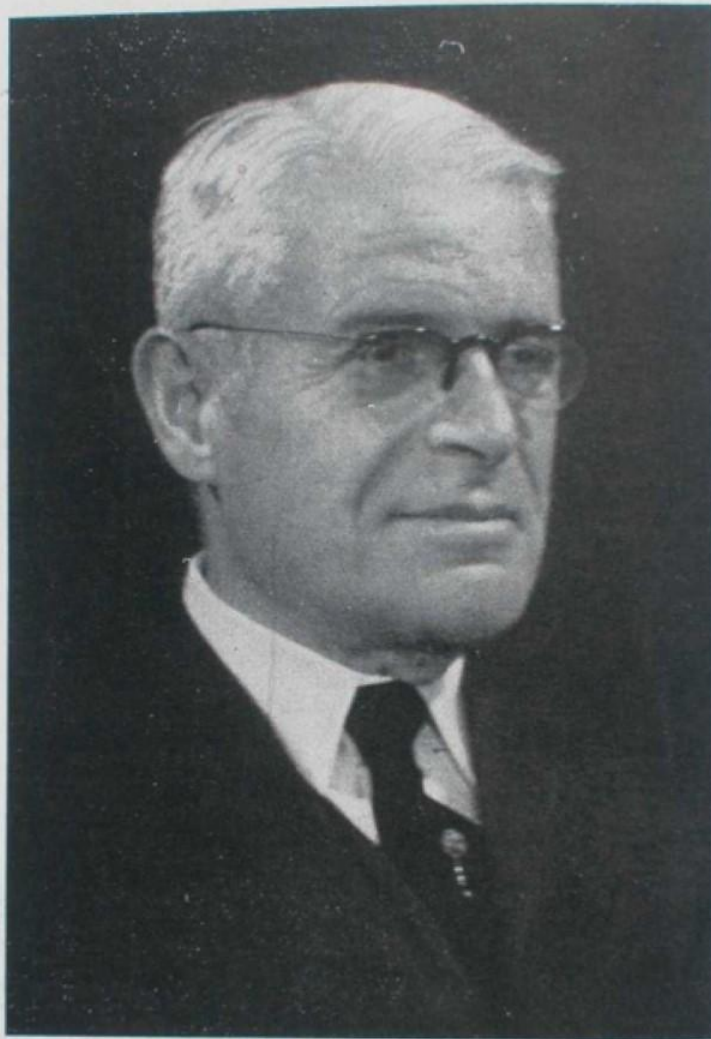
Mrugowsky, Joachim (1905-1948) Dozent für Hygiene 1939

Neumann, Robert (1902-1962) Lehrbeauftragter Pathologie 1941

Rose, Gerhard (1896-1992) Lehrbeauftragter Tropenmedizin/-hygiene 1938

Rostock, Paul (1892-1956) Direktor der Chirurgischen Klinik 1941, Dekan

Ruff, Siegfried (1907-1989) Lehrbeauftragter Luftfahrtmedizin 1935



*H. Stieve*

# Hermann Stieve

(1886-1952)

Med.-Studium in München und  
Innsbruck

Promotion in München

1918 Habilitation Anatomie München

1918 2. Prosektor Anatomie und PD  
für Anatomie und Anthropo-  
logie in Leipzig

1920 Dr. phil. (Zoologie) München

1921 Direktor, o. Prof. Anatomie  
Halle

1933 Rektor Universität Halle

1935 Direktor, o. Prof. Anatomisch-  
biologisches Institut Berlin

1919-1929 DNVP

1920/1921 Organisation Escherich

1921 Stahlhelm – B.d.Frontsoldaten



# Karl Franz Gebhardt (1897-1948)

Freikorpskämpfer in den zwanziger Jahren. Jugendfreund und Leibarzt Himmlers einer der wichtigsten Ärzte innerhalb der SS

1932 Habilitation Chirurgie München

1933-1945 Chefarzt Orthopädische Heilanstalt Hohenlychen

1935 a.o. Professor Berlin

1937-1945 o. Prof. für Orthopädische Chirurgie

Humanexperimente an KZ-Häftlingen in Ravensbrück

10. 8. 1947 im Nürnberger Ärzteprozess zum Tode verurteilt, am 2. Juni 1948 hingerichtet.

Sabine Schleiermacher, Udo Schagen (Hg.)

**Die Charité im Dritten Reich**

**Zur Dienstbarkeit medizinischer Wissenschaft**

**im Nationalsozialismus.** Ferdinand Schöningh, Paderborn 2008

darin:

U. Sch., Von der Freiheit – und den Spielräumen – der Wissenschaftler im Nationalsozialismus. Wolfgang Heubner und die Pharmakologen der Charité 1933 bis 1945

Wolfgang U. Eckart, „Der Welt zeigen, dass Deutschland erwacht ist ...“:

Ernst Ferdinand Sauerbruch und die Charité-Chirurgie 1933 – 1945

Sabine Schleiermacher, Grenzüberschreitungen der Medizin:

Vererbungswissenschaft, Rassenhygiene und Geomedizin an der Charité im Nationalsozialismus

U. Sch., Widerständiges Verhalten im Meer von Begeisterung, Opportunismus und Antisemitismus. Der Pharmakologe Otto Kraymer (1899-1982), Professor der Berliner Universität 1933. Jahrbuch für Universitätsgeschichte 10 (2007): 223-247

Andreas Winkelmann, U. Sch., Hermann Stieve's Clinical-Anatomical Research on Executed Women During the "Third Reich". Clinical Anatomy 22 (2009) : 163-171

Schleiermacher, Sabine und U. Sch., Semantik als Strategie. Die Klassifizierung der Medizinverbrechen in Konzentrationslagern als Pseudowissenschaft. In: Eschenbach, Insa u.a. (Hg.), Geschlecht und „Rasse“ in der NS-Medizin. Berlin 2012: 157-177

U.Sch., Handlungsspielräume und Handlungsalternativen der Wissenschaft(ler) im Nationalsozialismus zwischen Anpassung, Kollaboration und Widerstand. In: Ursula Ferdinand u.a., Medizinische Fakultäten in der deutschen Hochschullandschaft 1925-1950. Heidelberg 2013: 153-166

Sabine Schleiermacher / Udo Schagen (Hg.)

## Die Charité im Dritten Reich



Zur Dienstbarkeit  
medizinischer Wissenschaft  
im Nationalsozialismus

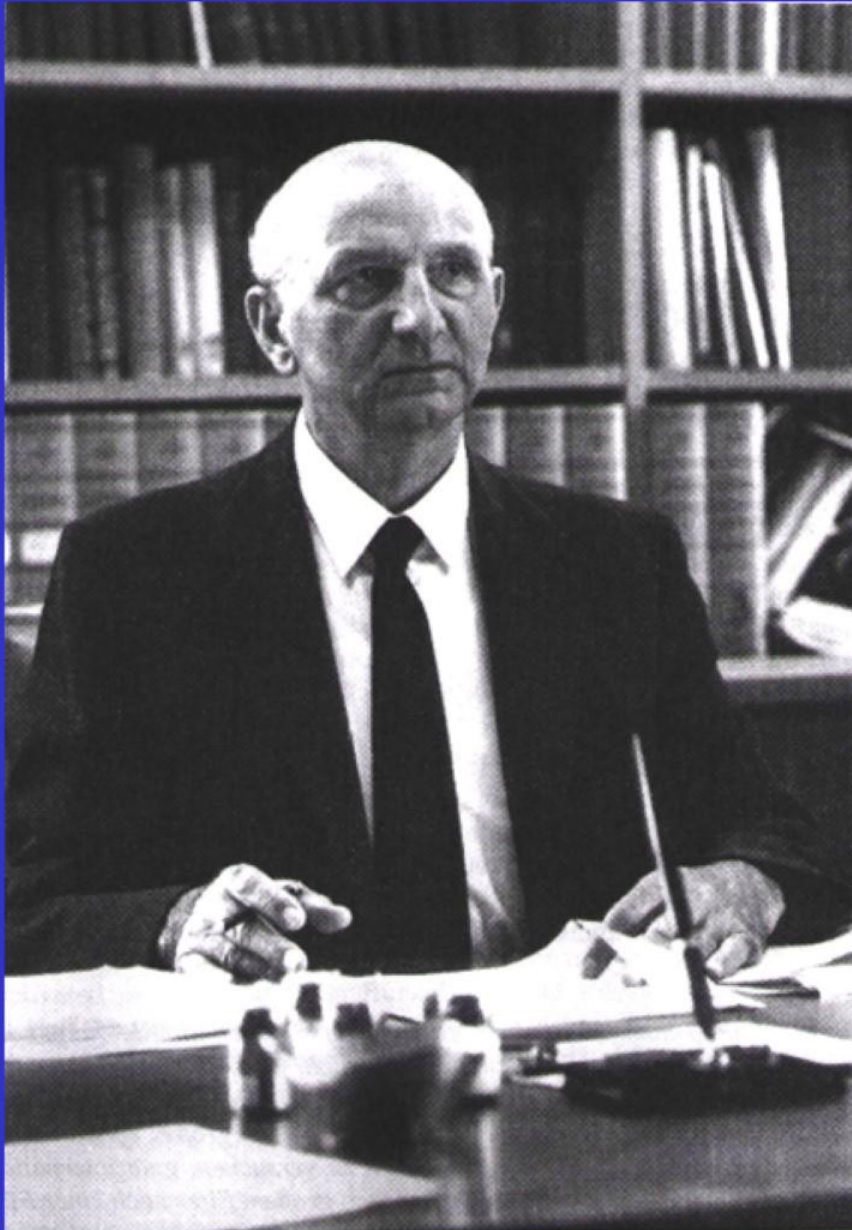
Ferdinand Schöningh



## Georg Bessau (1884-1944)

- 1884 geboren in Elbing / Ostpreußen
- 1913 Heirat Charlotte Lauterbach
- 1914 Kriegsteilnehmer 1. Weltkrieg
- 1915 PD Breslau
- 1920 o. Prof. und Direktor der Kinderklinik  
Leipzig
- 1932 o. Prof. und Direktor der Kinderklinik Berlin  
Leiter des Reichsausschusses zur Bekämpfung  
der Säuglings- und Kleinkindersterblichkeit  
in Berlin  
TBC-Versuche an Kindern der „Kinderfachabteilung“  
Berlin-Wiesengrund, Nervenklinik für Kinder  
in Berlin-Wittenau
- 1944 gestorben an Folgen eines Hirntumors

# Otto Kraye (1899-1982)



- 1899 geboren in Köndringen i. Br.
- 1917-1918 Militärdienst Westfront
- 1918 Abitur Oberrealschule Freiburg/Br.
- 1919-1924 Studium Freiburg, München, Berlin
- 1926 Dr. med.
- 1926-1927 Ass. Pharmakolog. Institut Freiburg bei Paul Trendelenburg
- 1927 Wechsel nach Berlin
- 1929 Habilitation in Berlin
- 1930-1932 Geschf. Dir. Pharmakolog. Inst. Berlin
- 1933 Gastaufenthalt Göttingen
- 1933 London
- 1934-1937 American University of Beirut
- 1937-1939 Ass. Prof. Harvard University Boston
- 1938 Ruf nach Peking
- 1939 Heirat Dr. Ruth Philipp
- 1939-1966 Leitung Dept. Pharmacology Harvard
- 1966 Emeritierung
- 1971 Tucson, Arizona
- 1982 gestorben in Tucson

# Wolfgang O. L. Heubner

(1877-1957)

1896-1901

Studium Göttingen, Marburg, Straßburg

1903-1908 Pharmakologie Straßburg

1907 PD Straßburg, 1908 Berlin

1908-1910 Göttingen

1910-1929 o. Prof. Göttingen

1927-1928 Rektor Göttingen

1929-1930 o. Prof. Düsseldorf

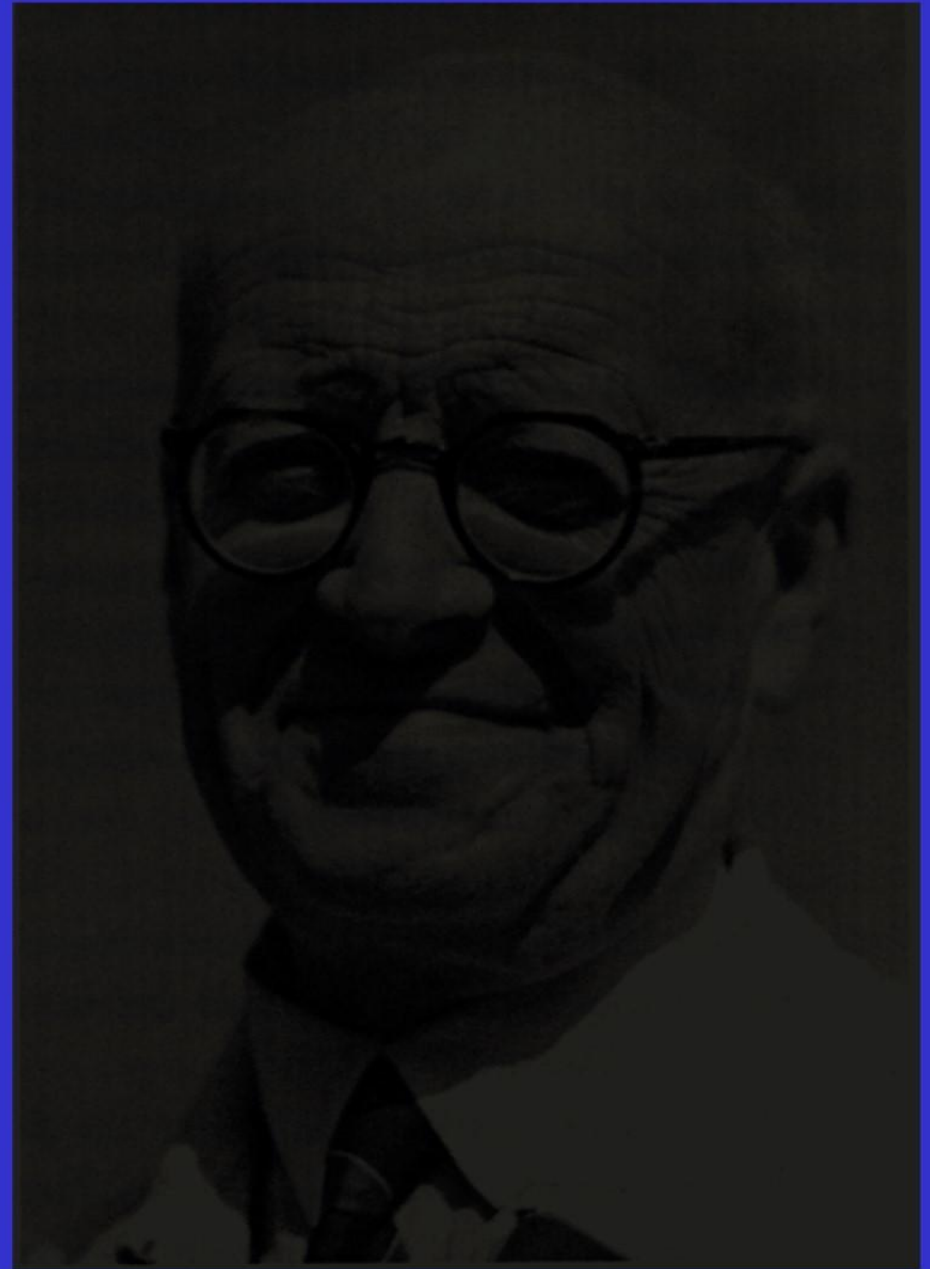
1930-1932 o. Prof. Heidelberg

1932-1949 o. Prof. Berlin

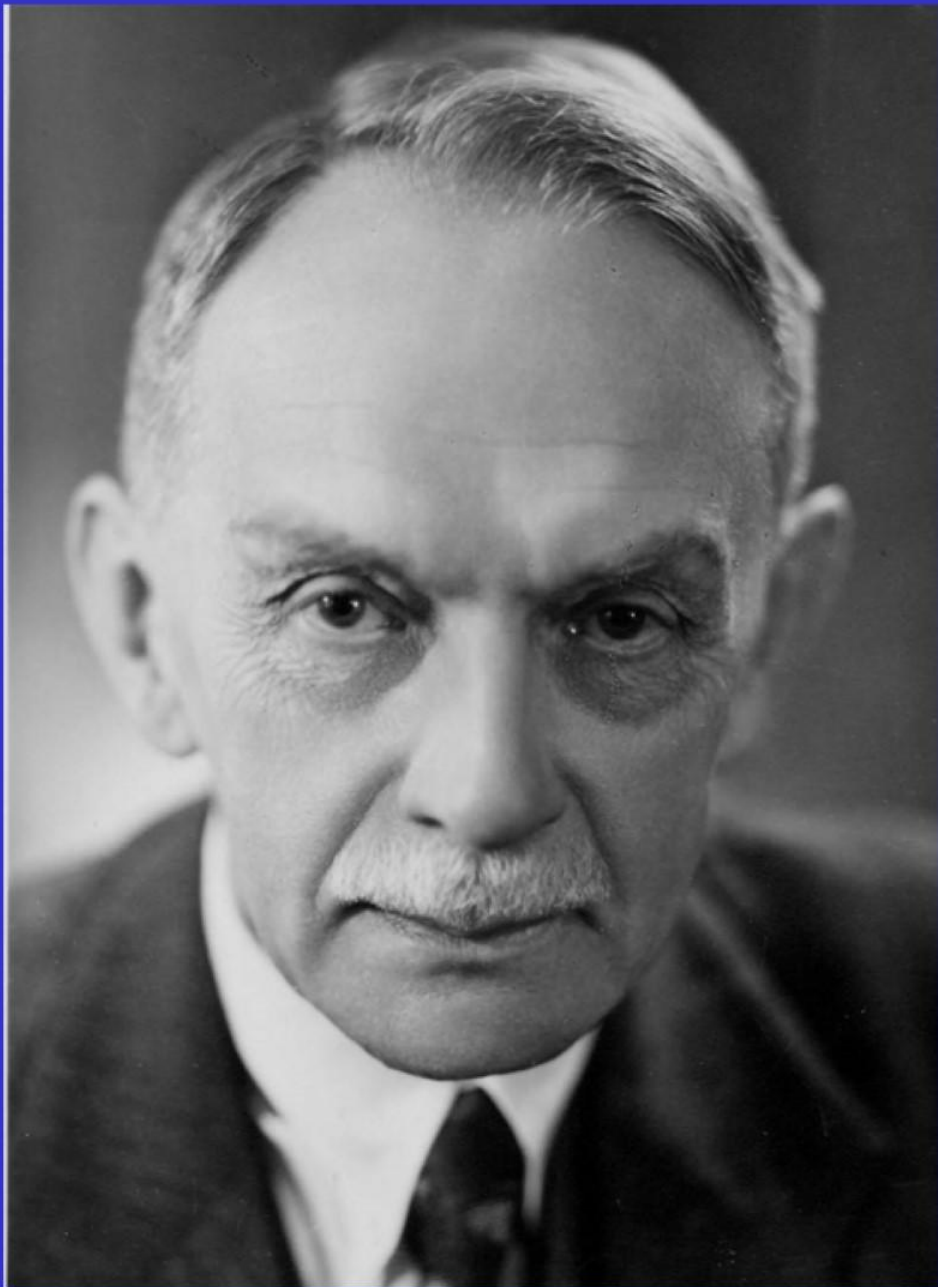
1946-1947 Dekan

1949-1953 o. Prof. FU Berlin

1950-1952 Dekan







## Fritz Lenz (1878-1976)

- 1905-1917 Medizinstudium in Berlin,  
Breslau und Freiburg  
Wiss. Mitarb. Hyg. Inst. München
- 1913 Redakteur des Archivs für Rassen-  
und Gesellschaftsbiologie
- 1919 Privatdozent
- 1921 Grundriß der menschlichen Erblehre  
und Rassenhygiene (mit Baur, Fischer)
- 1923 ao. Prof. f. Rassenhygiene, München  
Mitbegründer der „Rassenhygienischen  
Bewegung“
- 1933-1945 Prof. und Direktor Inst. für Rassen-  
hygiene, Med. Fakultät Berlin
- 1933-1945 Abteilungsleiter für Rassenhygiene  
Kaiser-Wilhelm-Institut Anthropologie,  
menschliche Erblehre und Eugenik
- 1946–1953 o. Prof. und Direktor des Instituts  
für menschliche Erblehre, Göttingen

# Berufsordnung der Ärztekammer Berlin

## § 16 Beistand für den Sterbenden

Der Arzt darf – unter Vorrang des Willens des Patienten – auf lebensverlängernde Maßnahmen nur verzichten und sich auf die Linderung der Beschwerden beschränken, wenn ein Hinausschieben des unvermeidbaren Todes für die sterbende Person lediglich eine unzumutbare Verlängerung des Leidens bedeuten würde. Der Arzt darf das Leben des Sterbenden nicht aktiv verkürzen. Er darf weder sein eigenes noch das Interesse Dritter über das Wohl des Patienten stellen.